Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 6E

→Elementare und musikalische Bildung

An das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Franz-Josef-Kai 51 1010 Wien

Tel.: (0316) - 877 - 5499 Fax: (0316) - 877 - 2136 E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

Bearbeiter: Hr. Mag. Schober

per Mail

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6E-03.00-424/2011-4

Graz, am 17. August 2011

Ggst.: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots in den

Jahren 2011 bis 2014;

Stellungnahme des Bundeslandes Steiermark

In Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 2. August 2011 werden nachfolgende Stellungnahme bzw. Änderungsvorschläge des Bundeslandes Steiermark zum Vereinbarungsentwurf übermittelt:

Art. 1 Abs. 1:	Wie in den Erläuterungen dargestellt, bestehen in der Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria Daten betreffend die Betreuungsquote nicht jedoch den Versorgungsgrad. Unklar bleibt damit, wie auf dieser Grundlage festgestellt werden soll, wann das Barcelona-Ziel für Unter-Drei-Jährige erreicht wurde.
Art. 1 Abs. 3:	Die Einschränkung auf die Schaffung von Ganztagsplätzen soll entfallen, da aufgrund der besonderen Strukturen in ländlichen Wohngebieten auch regional Bedarf an zusätzlichen Halbtagsplätzen für Drei- bis Sechsjährige besteht.
Art. 3 Ziffer 4 lit. b	Da eine Unterscheidung nach dem Alter der Kinder in Bezug auf die Mindestöffnungszeit von 47 Wochen für Drei- bis Sechsjährige gegenüber der Mindestöffnungszeit von nur 30 Wochen für Unter-Drei-Jährige nicht nachvollziehbar ist, wird für alle Altersgruppen eine Mindestöffnungszeit von nur 30 Wochen gefordert. Überdies ist ein Zusammenhang zwischen der täglichen Öffnungszeit der Einrichtung nicht erkennbar, da der tägliche Betreuungsbedarf nichts über den Bedarf über das Jahr hinweg aussagt.

Fachabteilung 6E – Elementare und musikalische Bildung, A-8020 Graz • Entenplatz 1b Kinderbildungs- und -betreuungsreferat, A-8010 Graz • Stempfergasse 4 ÖVM: GVB-Straßenbahn Linien: 1, 3, 4, 5, 6, 7 – Haltestelle Hauptplatz Parteienverkehr: von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung Amtsstunden (für die Einbringung von Anträgen): Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12:30 Uhr DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

	Eine vorgeschriebene Öffnungszeit im definierten Ausmaß von 47 Wochen geht zudem in vielen Fällen über den tatsächlichen Bedarf hinaus.
Art. 4 Abs. 2	Diese Bestimmung regelt, dass das jeweilige Land für die Maßnahmen gemäß Art. 5 zu gleichen Teilen Finanzmittel wie der Bund zur Verfügung stellt. Daraus ergibt sich, dass die im Art. 5 Abs. 1 und 2 festgelegten Fördersätze des Bundes durch das Land zu verdoppeln sind. Weiters regelt Art. 4 Abs. 2 ausdrücklich, dass bei den Zweckzuschüssen gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 keine Kofinanzierung erforderlich ist. Auch aus dieser eindeutigen Regelung ergibt sich, dass sich die Regelung "zu gleichen Teilen" nur auf die Beträge des Art. 5 Abs. 1 und 2 bezieht. In den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 ist dem widersprechend allerdings plötzlich davon die Rede, dass die Länder "jedoch den Ausbau von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten höher mitfinanzieren" und zwar um jenen Betrag, der der Kofinanzierung im Bereich der Tagesmütter/-väter entsprechen würde. Diese Interpretation in den Erläuterungen findet im Vertragstext keine Deckung und würde auch die Aussetzung der Kofinanzierung im Tagesmutter/-vaterbereich teilweise ad absurdum führen.
Art. 5 Abs. 2	Die Einschränkung auf die Schaffung von zusätzlichen ganztägigen Kinderbetreuungsplätzen für Drei- bis Sechsjährige soll entfallen. Wie schon in der Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 3 festgehalten wurde, besteht in ländlichen Regionen häufig kein Bedarf an Ganztagsplätzen. Trotzdem besteht regional Bedarf an zusätzlichen Halbtagsplätzen. Die Errichtung solcher Plätze soll analog zur Altersgruppe der Unter-Drei-Jährigen mit € 1.500, gefördert werden.
Art. 5 Abs. 4 Ziffer 2	Als selbstverständlich wird angenommen, dass Ausbildungslehrgänge, die über das Bundescurriculum qualitativ und quantitativ hinausgehen, mit € 1.000, pro Person und Lehrgang zu fördern sind. Eine diesbezügliche Präzisierung in der gegenständlichen Vereinbarung wäre jedoch wünschenswert. Das steirische Ausbildungscurriculum für Tagesmütter/-väter umfasst beispielsweise 315 Theorie- und 160 Praxisstunden und liegt somit weit über den Bundesvorgaben.
Art. 6 Abs. 1	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die zusätzlich geschaffenen Kinderbetreuungsplätze anstelle der zusätzlich betreuten Kinder herangezogen werden sollten.
Art. 6 Abs. 2 Ziffer 1	Abs. 2 bezieht sich auf die Nachweise betreffend die Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 3 und 4 und sieht somit in seiner Ziffer 1 auch für den Fall von Art. 5 Abs. 4, also die Gewährung von Zweckzuschüssen für Ausbildungslehrgänge vor, dass die Zahl der zusätzlichen Pflegestellenbewilligungen nachzuweisen ist. Weder seitens des Landes noch der Organisatoren von

	Ausbildungslehrgängen kann naturgemäß sicher gestellt
	werden, dass AbsolventInnen von Ausbildungslehrgängen
	tatsächlich eine Betreuungsbewilligung einholen oder diese
	überhaupt erteilt bekommen. Darüber hinaus kann sich ein
	solches Ansuchen bzw. die Erledigung des
	Bewilligungsverfahrens auch zeitlich verzögern, wodurch der
	Abschluss der Ausbildung und die Erteilung einer
	Betreuungsbewilligung zeitlich relativ weit auseinanderfallen
	können. Dadurch wird eine Berechnung der zustehenden
	Förderungen für das Land einerseits sowie eine
	Kostenkalkulation für den Organisator andererseits
	verunmöglicht. Die Kostenkalkulation wiederum ist aber
	wesentlich für die Entscheidung des Organisators ob bzw. in
	welcher Höhe TeilnehmerInnenbeiträge eingehoben werden.
	Daher kann und soll zum Nachweis der widmungsgemäßen
	Verwendung dieser Gelder lediglich die Regelung des Art. 6
	Abs. 2 Ziffer 2 zur Anwendung gelangen.
Art. 6 Abs. 3 und 4	Erfahrungsgemäß treten bei der Abrechnung der Gelder
	zeitliche Verzögerungen auf, deshalb wird vorgeschlagen, den
	Termin für die letztmalige Abrechnung mit 30. Juni 2016
	festzulegen.
Art. 6 Abs. 6	Zu dieser Bestimmung bzw. den dazugehörigen Erläuterungen
	wird ausdrücklich festgestellt, dass dem Land Steiermark mit
	Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und
	Jugend vom 5.4.2011, GZ: BMWFJ-421100/0020-II/2/2011,
	eine Fristerstreckung zur Abrechnung der Fördermittel bis
	30.6.2012 gewährt wurde.
	Für das Bundesland Steiermark wäre es wünschenswert, dass
	der Anteil der Bundesgelder aus der Vereinbarung BGBl. II Nr.
	478/2008, der für den Bereich der Drei- bis Sechsjährigen
	verwendet werden kann von 25% auf 35% angehoben wird und
	darüber hinaus allfällige Gelder aus der oben zitierten "alten"
	Art. 15a B-VG-Vereinbarung in die nun fortgeführte Aktion
	mitgenommen werden können und erst 2015 bzw. 2016 eine
	Gesamtabrechnung der beiden Aktionen erfolgt.
Art 6 Aba 7	
Art. 6 Abs. 7	Siehe Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 3 und 4
Art. 10	Die Kompetenzverteilung laut Bundesverfassung regelt, dass
	Kinderbetreuung in Gesetzgebung und Vollziehung
	Ländersache ist. Dadurch können auch regionale Unterschiede
	entsprechend berücksichtigt werden.
	Aus Sicht der Steiermark würde diese "Empfehlung" einen
	Eingriff in die Kompetenzverteilung bedeuten und ist daher
	abzulehnen. Auch ist es mit Empfehlungen nicht möglich, wie
	in den gegenständlichen Erläuterungen angemerkt, eine
	einheitliche Qualität sicherzustellen. Auch wenn die Steiermark
	aufgrund ihrer bekannt hohen Qualitätsstandards in dieser
	Hinsicht grundsätzlich wenig Befürchtungen hegt, ist doch
	anzumerken, dass die aus solchen Empfehlungen, so man sie
	ernst nimmt, erwachsenden Kosten für die Länder nicht
	abschätzbar sind und jedenfalls in keiner Relation zu den
	gegenständlichen Bundesförderungen stehen würden.
	100

Allgemein wird nochmals darauf verwiesen, dass eine Erweiterung des Angebots an Betreuungsplätzen die Erhaltung der bestehenden Substanz voraussetzt und daher aus einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise auch die Berücksichtigung von Kosten aus Erhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen dringend erforderlich wäre.

Ebenso wird zum wiederholten Male festgestellt, dass die in der Vereinbarung festgelegten Förderbeträge des Bundes pro zusätzlich betreutem Kind bzw. zusätzlichem Betreuungsplatz in Anbetracht der enormen Errichtungs- und der laufenden Betriebskosten einer Kinderbetreuungseinrichtung keinen ausreichenden Anreiz für eine quantitativ spürbare Ausweitung des Kinderbetreuungsangebotes bietet.

Nicht übersehen werden darf schließlich, dass der Anteil der Bundesmittel aus der gegenständlichen Vereinbarung im Verhältnis zu dem aus einem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze entstehenden dauerhaften Kosten für das Land lediglich einen verschwindend geringen Anteil darstellt.

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird unter der Überschrift "Inhaltliche Problemlösung" festgestellt, dass die Länder "mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG … verpflichtet" werden "zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen … zu schaffen".

Dazu wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf gegenseitiger Willensübereinstimmung der Vertragsparteien basiert und nicht geeignet ist, die Länder durch den Bund zu verpflichten. Auch eine Selbstverpflichtung der Länder zur Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen liegt in dieser Form jedenfalls nicht vor, da die Vereinbarung lediglich Bedingungen regelt, unter denen die Länder zusätzliche Bundesförderungen zum Ausbau des Betreuungsangebotes für die Betreiber in Anspruch nehmen können. Eine durchsetzbare Verpflichtung zur Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen durch das jeweilige Land entsteht mit dieser Vereinbarung ausdrücklich nicht.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Die Fachabteilungsleiterin: i.V. Mag. Schober eh. (Originalunterschrift im Akt)

F.d.R.d.A.: *Seper*

Ergeht abschriftlich per Mail an:

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien vst@vst.gv.at

zur Kenntnis